

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1998	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. November 1998	Nr. 25
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft. Vom 9. November 1998	276

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluß: Erste Juristische Staatsprüfung – Vom 9. November 1998

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 93 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1371 zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern vom 24. April 1996 (Amtsbl. S. 623), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1411 vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 718), folgende Ordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluß: Erste Juristische Staatsprüfung – erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaft auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1411 vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 718), und der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Ausbildungsordnung für Juristen – JAO –) vom 3. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 958), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 1998 (Amtsbl. S. 895).

(2) Die Studienordnung bestimmt das vom Fachbereich 1 – Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes zu gewährleistende Lehrangebot (§ 3). Die von den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Juristenausbildungsgesetz, der Ausbildungsordnung für Juristen und dieser Studienordnung.

(3) Der dieser Studienordnung als Anlage beigefügte Studienplan enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand und den Umfang der vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Er legt damit zugleich fest, in welchen Lehrveranstaltungen in den ersten drei Studienjahren schriftliche oder mündliche Prüfungen (Leistungskontrollen mit der Vergabe von Leistungspunkten) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2 a JAO stattfinden und wie viele Leistungspunkte bei Bestehen der Prüfung in

einer Lehrveranstaltung erworben werden können. Je Semesterwochenstunde einer Lehrveranstaltung werden zwei Leistungspunkte vergeben.

(4) Der Studienplan gibt weiterhin an, in welchem Studiensemester die Übungen vorgesehen sind, an denen die Studierenden aufgrund von § 5 Abs. 2 Satz 4 JAG als Voraussetzung für den Übergang in das Wahlfachstudium erfolgreich teilnehmen müssen. Der Studienplan ist für die Studierenden darüber hinaus eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage ihres Wahlfachstudiums.

(5) Aufgrund der Studienordnung und des Studienplans beschließt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft für jedes Semester das Lehrveranstaltungsprogramm. Er benennt dabei im einzelnen die nicht einen Teil des Wahlfachstudiums bildenden Seminare, in denen im dritten Studienjahr aufgrund von § 2 a Abs. 2 Satz 4 JAO bis zu acht Leistungspunkte erworben werden können. Die Durchführung der Übungen im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht soll in jedem Semester vorgesehen werden.

(6) Die Studierenden sollen darüber hinaus an für Juristen (Juristinnen) geeigneten Lehrveranstaltungen aus anderen Wissenschaftsbereichen, namentlich der Wirtschaftswissenschaft, teilnehmen; weiterhin werden sonstige fachübergreifende Studien ebenso nahegelegt wie der Erwerb hinreichender allgemeiner und fachorientierter Fremdsprachenkenntnisse.

§ 2

Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in

1. Lehrveranstaltungen, die dem Studium der Pflichtfächer nach § 8 Abs. 2 JAG dienen, sowie die Übungen – für Fortgeschrittene – im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht nach § 5 Abs. 2 Satz 4 JAG (Pflichtfachveranstaltungen),
2. Lehrveranstaltungen, die dem Studium in den Wahlfachgruppen gemäß § 8 Abs. 3 JAG i. V. m. § 4 Abs. 2 JAO dienen (Wahlfachveranstaltungen),
3. Seminare, die nicht Teil des Wahlfachstudiums sind, in denen im dritten Studienjahr gemäß § 2 a Abs. 2 Satz 4 JAO Leistungspunkte erworben werden können,
4. Lehrveranstaltungen, die der Ergänzung und Vertiefung des Studiums in den Pflichtfächern oder in den Wahlfachgruppen sowie zur Examensvorbereitung dienen.

§ 3

(1) Das durch den Fachbereich zu gewährleistende Lehrangebot an Pflichtfachveranstaltungen umfaßt

1. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts im Umfang von insgesamt 26 Semesterwochenstunden;
2. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts im Umfang von 4 Semesterwochenstunden;
3. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Arbeitsrechts im Umfang von 3 Semesterwochenstunden;
4. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Strafrechts im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden;
5. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts im Umfang von insgesamt 27 Semesterwochenstunden;
6. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des gerichtlichen Verfahrensrechts im Umfang von insgesamt 15 Semesterwochenstunden;
7. Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen, Methoden und Instrumenten der Rechtswissenschaft im Umfang von insgesamt 13 Semesterwochenstunden;
8. Arbeitsgemeinschaften für Studienanfänger im Umfang von 8 Semesterwochenstunden, die die Lehrveranstaltungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht begleiten (§ 5);
9. Übungen – für Fortgeschrittene – im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden (§ 6).

(2) Das Lehrangebot umfaßt für jede Wahlfachgruppe Wahlfachveranstaltungen (§ 2 Nr. 2) im Umfang von insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden.

(3) Seminare (§ 2 Nr. 3), die nicht Teil des Wahlfachstudiums sind und in denen im dritten Studienjahr aufgrund von § 2 a Abs. 2 Satz 4 JAO jeweils vier Leistungspunkte erworben werden können, werden nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs Rechtswissenschaft angeboten.

(4) Als Lehrveranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung (§ 2 Nr. 4) werden neben Seminaren (Abs. 3) nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs Rechtswissenschaft insbesondere spezielle Vorlesungen, Übungen, Repetitorien, Examinatorien und Klausurenkurse (§ 8) angeboten.

§ 4

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der eine Leistungskontrolle mit der Vergabe von Leistungspunkten stattfindet (§ 5 Abs. 2 Satz

3 JAG, § 2 a Abs. 1 Satz 1 JAO), ist erfolgreich, wenn die Leistung in der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit soll nicht weniger als 90 und nicht mehr als 120 Minuten betragen.

(3) Eine Aufsichtsarbeit, die keine eigenständige Leistung des Bearbeiters (der Bearbeiterin) darstellt oder die unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel angefertigt worden ist, wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung soll wenigstens 15 und nicht mehr als 30 Minuten je Prüfling betragen. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

§ 5

(1) In einer Arbeitsgemeinschaft ist für alle Teilnehmenden mindestens eine Aufsichtsarbeit anzubieten, deren Bearbeitung zugleich die schriftliche Prüfung in dieser Lehrveranstaltung gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 1 JAO bilden kann. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist erfolgreich, wenn die die Prüfung bildende Aufsichtsarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) § 4 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 6

(1) In einer Übung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 sind für alle Teilnehmenden mindestens zwei Hausarbeiten, davon eine zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit (Ferien-Hausarbeit), sowie in der Regel drei, mindestens aber zwei Aufsichtsarbeiten anzubieten. Die Teilnahme an der Übung ist erfolgreich, wenn in dieser Übung wenigstens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind; anstelle der Anfertigung einer derartigen Hausarbeit kann eine mit mindestens der Note „voll befriedigend“ bewertete Hausarbeit aus einer unmittelbar vorangegangenen entsprechenden Übung im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, an der der (die) Studierende erfolglos teilgenommen hat, als Übungsleistung vorgelegt werden.

(2) § 4 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit, die keine eigenständige Leistung des Bearbeiters (der Bearbeiterin) darstellt, wird mit der Note

„ungenügend“ bewertet; dies gilt auch im Fall einer Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit.

§ 7

(1) Die Teilnahme an einem Seminar kann durch den Seminarleiter (die Seminarleiterin) von der Bereitschaft zur Übernahme besonderer Seminarleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Die Teilnahme an einem Seminar ist erfolgreich, wenn in dem Seminar wenigstens eine schriftliche Arbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet und regelmäßig an dem Seminar teilgenommen worden ist.

§ 8

(1) Die Teilnahme an einem Kurs zur Anfertigung von Examensklausuren (Examensklausurenkurs) setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen Übungen – für Fortgeschrittene – voraus. Für die Zulassung zu den Strafrechtssklausuren genügt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung im Strafrecht.

(2) Die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung kann von dem Leiter (der Leiterin) der Lehrveranstaltung vom Nachweis besonderer Studienleistungen abhängig gemacht werden.

§ 9

(1) Diese Ordnung tritt am 12. Oktober 1998 in Kraft. Sie gilt von diesem Zeitpunkt an für diejenigen Studierenden, die ihr Studium nach dem 31. August 1998 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 1998 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluß: Erste Juristische Staatsprüfung) vom 8. Juni 1994 (Dienstbl. S. 236).

(3) Abweichend von Absatz 2 können unter diese Vorschrift fallende Studierende, die ihr Studium nach dem 31. August 1997 aufgenommen haben, das Studium nach dieser Studienordnung vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anlegen.

Saarbrücken, 9.11.1998

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. jur. Günther Hönn

**STUDIENPLAN RECHTSWISSENSCHAFT
– Abschluß: Erste Juristische Staatsprüfung –
(Anlage zur Studienordnung des Fachbereichs
Rechtswissenschaft**

vom 9. November 1998)

Dieser Studienplan ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. In ihm sind als fachwissenschaftliches Mindestprogramm – ohne Berücksichtigung im Ausland verbrachter Studienaufenthalte – die Lehrveranstaltungen des Pflichtfachstudiums aufgeführt, in denen Leistungskontrollen mit der Vergabe von Leistungspunkten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2 a JAO durchgeführt werden, sowie die Lehrveranstaltungen im Wahlfachstudium, an denen in der angegebenen Semesterfolge teilzunehmen den Studierenden der Rechtswissenschaft empfohlen wird. Darüber hinaus werden fachübergreifende Studien ebenso dringend nahegelegt wie der Erwerb hinreichender allgemeiner und fachorientierter Fremdsprachenkenntnisse, ohne die Juristen (Juristinnen) den Anforderungen ihres Berufs vielfach nicht mehr gerecht werden können.

I.	Pflichtveranstaltungen - einschließlich Arbeitsgemeinschaften und Übungen - (1. bis 3. Studienjahr)	
1.	Semester	Wochenstunden
I.1.1.	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten	2
I.1.2.	Bürgerliches Vermögensrecht I	5
I.1.3.	Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht I	2
I.1.4.	Strafrecht I	3
I.1.5.	Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht	2
I.1.6.	Staatsrecht I (Organisatorischer Teil)	3
I.1.7.	Rechtsdurchsetzung	1
2.	Semester	Wochenstunden
I.2.1.	Bürgerliches Vermögensrecht II	5
I.2.2.	Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht II	2
I.2.3.	Strafrecht II	3

I.2.4.	Staatsrecht II (Grundrechte)	3
I.2.5.	Arbeitsgemeinschaft im Staatsrecht	2
I.2.6.	Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfahrensmaximen	3
3.	Semester	Wochenstunden
I.3.1.	Logik und Informatik für Juristen	2
I.3.2.	Rechts- und Verfassungsgerichte I	2
I.3.3.	Schuldrecht	5
I.3.4.	Strafrecht III	3
I.3.5.	Staatsrecht III (Bezüge zum Völkerrecht)	2
I.3.6.	Allgemeine Staatslehre	2
I.3.7.	Verfassungsprozeßrecht	2
4.	Semester	Wochenstunden
I.4.1.	Rechts- und Verfassungsgeschichte II	2
I.4.2.	Sachenrecht	2
I.4.3.	Familien- und Erbrecht	3
I.4.4.	Strafrechtliches Sanktionensystem	1
I.4.5.	Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht	4
I.4.6.	Europarecht I	3
I.4.7.	Strafprozeßrecht	3
I.4.8.	Übung im Strafrecht - für Fortgeschrittene -	2
5.	Semester	Wochenstunden
I.5.1.	Handelsrecht	2
I.5.2.	Kriminalsoziologie	2
I.5.3.	Besonderes Verwaltungsrecht I (Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht)	4
I.5.4.	Besonderes Verwaltungsrecht II (Baurecht)	2
I.5.5.	Europarecht II	2
I.5.6.	Zivilprozeßrecht	4
I.5.7.	Verwaltungsprozeßrecht	2
I.5.8.	Übung im Bürgerlichen Recht - für Fortgeschrittene -	2
I.5.9.	Seminar (fakultativ)	2

6. Semester	Wochenstunden
I.6.1. Rechtsphilosophie	2
I.6.2. Rechtsphilosophisches Proseminar	1
I.6.3. Rechtshistorisches Proseminar	2
I.6.4. Privatrecht und Wirtschaftsverfassung	1
I.6.5. Kreditsicherungs- und Insolvenzrecht	3
I.6.6. Rechtsgestaltung im Privatrecht	2
I.6.7. Gesellschaftsrecht	2
I.6.8. Arbeitsrecht	3
I.6.9. Besonderes Verwaltungsrecht Teil III (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	2
I.6.10. Übung im Öffentlichen Recht - für Fortgeschrittene -	2
I.6.11. Seminar (fakultativ)	2
7. Semester	Wochenstunden
I.7.1. Veranstaltungen der Wahlfachgruppe	9 bis 13
I.7.2. Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung	8
8. Semester	Wochenstunden
I.8.1. Veranstaltungen der Wahlfachgruppe	9 bis 12
I.8.2. Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung	8
II. Wahlfachveranstaltungen (4. Studienjahr)	
Wahlfachgruppe 1: Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht	
7. Semester	Wochenstunden
II.1.1. Vertragsgestaltung I	2
II.1.2. Rechtsvergleichung I (Grundlagen)	2
II.1.3. Internationales Privatrecht I (Grundlagen)	2
II.1.4. Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht (unter Einbeziehung des Mitbestimmungsrechts)	3
II.1.5. Handelsrecht (für Fortgeschrittene)	2
II.1.6. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

8. Semester	Wochenstunden
II.1.7. Vertragsgestaltung II	2
II.1.8. Rechtsvergleichung II (einzelne Institute)	2
II.1.9. Internationales Privatrecht II (Vertiefung)	1
II.1.10. Gewerblicher Rechtsschutz	1
II.1.11. Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
II.1.12. Internationales Prozeßrecht	2
II.1.13. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
Wahlfachgruppe 2: Deutsches und internationales Steuer- recht	
7. Semester	Wochenstunden
II.2.1. Allgemeines Steuerrecht	2
II.2.2. Einkommens- und Körperschaftssteuerrecht	2
II.2.3. Umsatzsteuerrecht	1
II.2.4. Buchführung	2
II.2.5. Finanzgerichtliches Verfahren	1
II.2.6. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
8. Semester	Wochenstunden
II.2.7. Unternehmenssteuerrecht	2
II.2.8. Europäisches Steuerrecht	2
II.2.9. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	2
II.2.10. Steuerstrafrecht	1
II.2.11. Bilanzierung	2
II.2.12. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
Wahlfachgruppe 3: Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht	
7. Semester	Wochenstunden
II.3.1. Individualarbeitsrecht (für Fortgeschrittene) unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts	4

II.3.2.	Grundzüge des Sozialversicherungsrechts	2
II.3.3.	Grundzüge des Arbeitsförderungsrechts	1
II.3.4.	Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht (unter Einbeziehung des Mitbestimmungsrechts)	3
II.3.5.	Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
8.	Semester	Wochenstunden
II.3.6.	Kollektives Arbeitsrecht	3
II.3.7.	Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht	2
II.3.8.	Internationales Prozeßrecht	2
II.3.9.	Arbeitsgerichtliches Verfahren	1
II.3.10.	Dienstrecht der öffentlichen Verwaltung	2
II.3.11.	Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

Wahlfachgruppe 4: Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz

7.	Semester	Wochenstunden
II.4.1.	Völkerrecht	3
II.4.2.	Europäischer Menschenrechtsschutz	2
II.4.3.	Internationales Privatrecht I (Grundlagen)	2
II.4.4.	Rechtsvergleichung I (Grundlagen)	2
II.4.5.	Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
8.	Semester	Wochenstunden
II.4.6.	Recht der Internationalen Organisationen	2
II.4.7.	Rechtsvergleichung II (einzelne Institute)	2
II.4.8.	Internationale Gerichtsbarkeit	2
II.4.9.	Internationales Prozeßrecht	2
II.4.10.	Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

Wahlfachgruppe 5: Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht

7.	Semester	Wochenstunden
II.5.1.	Gewerblicher Rechtsschutz im Medienbereich	2
II.5.2.	Urheber- und Urhebervertragsrecht	3
II.5.3.	Datenschutzrecht	2
II.5.4.	Internetrecht	2
II.5.5.	Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
8.	Semester	Wochenstunden
II.5.6.	Presse- und Rundfunkrecht	3
II.5.7.	Telekommunikationsrecht	2
II.5.8.	Internationales Urheberrecht	1
II.5.9.	Medienstrafrecht	1
II.5.10.	Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. September 2000	Nr. 17
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste Juristische Staatsprüfung –. Vom 21. Juni 2000 198

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste Juristische Staatsprüfung –. Vom 17. Juli 2000..... 203

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
– Abschluss: Erste Juristische Staatsprüfung –
Vom 21. Juni 2000**

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1411 vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 718), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste Juristische Staatsprüfung – vom 9. November 1998 (Dienstbl. S. 276) erlassen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Semesterwochenstunden“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:

„darunter wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 Semesterwochenstunden“.

Artikel 2

Abschnitt II des der Studienordnung als Anlage beigefügten Studienplans Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste Juristische Staatsprüfung – erhält folgende Fassung:

II. Wahlfachveranstaltungen (4. Studienjahr)

Wahlfachgruppe 1:

Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht

7. Semester	Wochenstunden
II.1.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:	3
II.1.1.1. Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute oder	
II.1.1.2. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	
II.1.2. Vertragsgestaltung	1

II.1.3. Rechtsvergleichung (Grundlagen und einzelne Institute)	2
II.1.4. Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht (unter Einbeziehung des Mitbestimmungsrechts)	2
II.1.5. Handelsrecht (für Fortgeschrittene)	2

8. Semester	Wochenstunden
II.1.6. internationales Privatrecht (Grundlagen und Vertiefung)	2
II.1.7. Gewerblicher Rechtsschutz	1
II.1.8. Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
II.1.9. Internationales Prozessrecht	1
II.1.10. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung (nach Wahl)	2
II.1.11. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

Wahlfachgruppe 2:

Deutsches und internationales Steuerrecht

7. Semester	Wochenstunden
II.2.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung: Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	3
II.2.2. Allgemeines Steuerrecht	2
II.2.3. Einkommens- und Körperschaftssteuerrecht	2
II.2.4. Umsatzsteuerrecht	1
II.2.5. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

8. Semester	Wochenstunden
II.2.6. Unternehmenssteuerrecht	2
II.2.7. Europäisches Steuerrecht	2
II.2.8. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	2
II.2.9. Finanzgerichtliches Verfahren	1

II.2.10. Steuerstrafrecht	1
II.2.11. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Wahlfachgruppe 3:
Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht**

7. Semester	Wochenstunden
II.3.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung: Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	3
II.3.2. Individualarbeitsrecht (für Fortgeschrittene) unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts	3
II.3.3. Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht (unter Einbeziehung des Mitbestimmungsrechts)	2
II.3.4. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

8. Semester	Wochenstunden
II.3.5. Kollektives Arbeitsrecht	2
II.3.6. Grundzüge des Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrechts	2
II.3.7. Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht	2
II.3.8. Dienstrecht der öffentlichen Verwaltung	2
II.3.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Wahlfachgruppe 4:
Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz**

7. Semester	Wochenstunden
II.4.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:	3
II.4.1.1. Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute oder	
II.4.1.2. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	

II.4.2. Völkerrecht	3
II.4.3. Internationales Wirtschaftsrecht	2
II.4.4. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

8. Semester	Wochenstunden
II.4.5. Recht der internationalen Organisationen	2
II.4.6. Internationale Gerichtsbarkeit	2
II.4.7. Internationales Prozessrecht	1
II.4.8. Europäischer Menschenrechtsschutz	2
II.4.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	3

**Wahlfachgruppe 5:
Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht**

7. Semester	Wochenstunden
II.5.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:	3
II.5.1.1. Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute oder	
II.5.1.2. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	
II.5.2. Presse- und Rundfunkrecht	3
II.5.3. Gewerblicher Rechtsschutz im Medienbereich	1
II.5.4. Datenschutzrecht	1
II.5.5. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

8. Semester	Wochenstunden
II.5.6. Urheber- und Urhebervertragsrecht	1
II.5.7. Internationales Urheberrecht	1
II.5.8. Telekommunikationsrecht	1
II.5.9. Internet-Recht	1

II.5.10. Medienstrafrecht	1
II.5.11. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung (nach Wahl)	3
II.5.12. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 31.08.2000

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste Juristische Staatsprüfung – Vom 17. Juli 2000

Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1411 vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 718), i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) i. d. F. des am 1. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) anstelle des Fakultätsrates der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste Juristische Staatsprüfung – vom 9. November 1998 (Dienstbl. S. 276), zuletzt geändert durch Ordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 21. Juni 2000 (Dienstbl. S. 198) beschlossen, die hiermit verkündet wird:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„In einer Übung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 sind für alle Teilnehmenden zwei Hausarbeiten, davon eine Hausarbeit zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Beginn und eine in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der Lehrveranstaltungen, sowie in der Regel drei, mindestens aber zwei Aufsichtsarbeiten anzubieten.“

2. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Soweit der Zeit- und Arbeitsplan für eine Übung im Wintersemester 2000/2001 schon abschließend festgelegt ist, können die Zahl der Hausarbeiten und die Bearbeitungszeiten abweichend von Nr. 1 bestimmt werden.

Saarbrücken, den 31.08.2000

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn